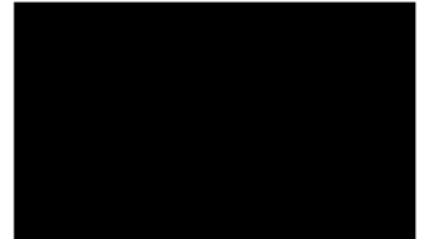


An die  
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld  
z.Hd.: Herr Dospil

Hauptstraße 60  
67360 Lingenfeld



Aktenzeichen: 26/0020/5117/SWM  
Datum: 03.06.2026

Aktenzeichen: 26/0020/5117/SWM  
Vorhaben: Aufstellung -  
Bezeichnung: Altortbereich Ost  
Verbandsgemeinde: VG Lingenfeld  
Ortsgemeinde: Schwegenheim

### Stellungnahme

hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Altortbereich Ost“ der Ortsgemeinde Schwegenheim.

Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:



Gläubiger-ID:  
Sparkasse GER-Kandel  
VR-Bank Südpfalz  
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG00000038992  
IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47  
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10  
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: MALADE51KAD  
SWIFT-BIC: GENODE61SUW  
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



### **Untere Naturschutzbehörde**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Funktionen des Gewässerschutzstreifens des am nördlichen Plangebietsrand verlaufenden Hainbachs gesichert und weiter verbessert werden. Dass hierfür bei den Privaten Grünflächen entsprechende Festsetzungen getroffen werden, wird von unserer Seite begrüßt. Jedoch sehen wir die Zulässigkeit der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) auf bis zu 0,8 in den Dörflichen Wohngebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und den daran angrenzenden Bereichen kritisch. Aus unserer Sicht sollten für den Bereich südlich des Hainbachs abweichende Festsetzungen getroffen werden und Vorgaben zur naturnahen Gestaltung des Gewässerrandstreifens gemacht werden.

Große Teile des Plangebiets sind bereits bebaut oder versiegelt, es werden jedoch auch Grünflächen und -strukturen und eine Auffüllungsfläche überplant. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und zur Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen erachten wir eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens für erforderlich. Die Verlagerung dieser Prüfung auf die nachgelagerte Genehmigungsebene halten wir für nicht zulässig.

## **Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Vorhaben wird bei der Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde unter dem Az.: 660-00/125-26 geführt.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung verweisen wir auf die wasserwirtschaftlichen Grundsätze des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hin, wonach Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Wir empfehlen bereits im Bauleitplanverfahren zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Das ortsnahe Einleiten schadloser Niederschlagswässer in ein Gewässer kann je nach abflusswirksamer Fläche zum Gemeingebrauch gehören und über das Anzeigeverfahren gem. § 22 iVm § 108a LWG geregelt werden oder bedarf gem. §§ 8, 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung hergestellt werden, ist die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit entsprechenden Antragsunterlagen, bei der gem. § 19 Landeswassergesetz (LWG) zuständigen Behörde zu beantragen.

Das ortsnahe Einleiten von Niederschlagswässer in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsmulde) ist gem. § 44a LWG zwar erlaubnisfrei, ist aber unter den in § 44a LWG aufgeführten Voraussetzungen anzeigepflichtig.

Im nördlichen Plangebiet befindet sich der Heilbach ein Gewässer 3. Ordnung.

Gemäß § 31 LWG ist für sämtliche Anlagen ein Mindestabstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten. Für Anlagen, bei denen eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes erforderlich wird, ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu beantragen.

Wir weisen darauf hin, dass der Gewässerrandstreifen gem. § 33 des Landeswassergesetzes (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025) im Außenbereich und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile 5 Meter breit ist und gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 LWG die Errichtung baulicher Anlagen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten ist.

Ebenso auch die nur zeitweise Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch Vorlage qualifizierter Antrags- und Planunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Der Begründung zum Bebauungsplan „Altortbereich- Ost“ zu entnehmen, kann nach den Sturzflutgefahrenkartendes MKUEM bei einem Starkregenereignis die Gefahr durch Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sollte auch auf das örtlichen Hochwasser – und Starkregenvorsorgekonzept hingewiesen werden.

Wir verweisen auf § 37 WHG. Demnach darf der Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Hinsichtlich betroffener wasserwirtschaftlicher Belange verweisen wir auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr., welche im vorliegenden Verfahren die Wasserwirtschaft vertritt und separat zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

